

Vorlage Nr.: JHA/0041/2017

Az.: 416.334

Datum: 20.04.2017



Main-Tauber-Kreis.de

Betreff:

Jugendfonds Main-Tauber-Kreis

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	02.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über die Entwicklung des Jugendfonds Main-Tauber-Kreis und die Verwendung der verausgabten Mittel zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss billigt die Unterschreitung des in der Geschäftsordnung festgelegten Mindestbetrags von 30.000 Euro.
3. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Streichung des „Kuratoriums“ als Aufsichtsgremium neben dem Jugendhilfeausschuss in der Geschäftsordnung zu. Es erfolgt eine jährliche Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Jugendfonds Main-Tauber-Kreis.

Der Vorsitzende des Kreistages

Landrat Reinhard Frank

1. Sachverhalt:

Siehe Vorlagen JHA/0056/2014, JHA/0015/2015 und JHA/0031/2016

Jugendfonds Main-Tauber-Kreis

In den letzten drei Jahren ist im Jugendhilfeausschuss sowohl über die Entstehungsgeschichte als auch insbesondere über die Inanspruchnahme und die damit verbundene finanzielle Entwicklung des Jugendfonds Main-Tauber-Kreis berichtet worden.

Der Jugendfonds Main-Tauber-Kreis wurde mit der Billigung der Geschäftsordnung durch den Jugendhilfeausschuss am 20.11.2002 begründet. Im Jahr 2005 wurden der **Jugendfonds** und der **Hechler-Fonds** (benannt nach Frau Antonie Hechler (* 15.01.1931, + 22.05.1997), die 2/3 ihres Vermögens dem Landkreis für „notleidende Kinder“ hinterlassen hatte, zusammengeführt. Die Geschäftsordnung wurde thematisch erweitert, um sowohl Initiativen von Jugendgruppen (ein Anliegen des Jugendfonds) als auch Notsituationen einzelner Menschen (Anliegen des Hechler-Fonds) gerecht zu werden.

Zu diesem Zeitpunkt standen dem Jugendfonds Main-Tauber-Kreis **106.795,97 Euro als Kapitalgrundstock** zur Verfügung.

Wie mehrfach berichtet, ist das Fondsvermögen seitdem von Jahr zu Jahr deutlich abgeschmolzen, weil sich die Zinssituation in den letzten Jahren sehr ungünstig entwickelt hat und sich insbesondere auch trotz wirtschaftlich günstiger Rahmenbedingungen die Lebenslagen vieler Familien im Main-Tauber-Kreis als sehr prekär und zuweilen auch als nachhaltig schwierig erweisen. Trotz des Eingangs von Spenden und der Zuweisung von Bußgeldern in den letzten Monaten nimmt das Fondskapital weiter ab.

In der **Geschäftsordnung** wird unter **§ 3 Vermögen** festgestellt: *„Der Kapitalgrundstock darf 30.000,00 € oder einen vom Kuratorium festgelegten höheren Betrag nicht unterschreiten.“* Dieser Passus war aufgenommen worden, da das Land Baden-Württemberg sich ausbedungen hatte, 50 % der ursprünglichen Landeseinlage zurückzufordern, wenn der Fonds innerhalb von 10 Jahren aufgelöst wird.

Diese Vorgabe ist in der Geschäftsordnung folgendermaßen abgebildet:

§ 10 Vermögensanfall bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Fonds fällt das vorhandene Vermögen an den Main-Tauber-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend zu

verwenden hat.

Bei Auflösung des Fonds innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung des Landeszuschusses sind 50 % der ursprünglichen Landeseinlage an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zurückzuzahlen. Bei einer späteren Auflösung des Fonds wird auf eine Rückzahlung der Landeseinlage verzichtet, sofern die entsprechenden Mittel zum Zwecke der Jugendförderung im Landkreis verwendet werden.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird über die **Entwicklung und die Inanspruchnahme des Jugendfonds Main-Tauber-Kreis in 2016** berichtet. Anhand ausgewählter Beispiele wird gezeigt, mit welcher großer Bandbreite Familien und insbesondere jungen Menschen mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand Unterstützung gewährt werden kann, wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Da bisher weder die Spenden und Bußgelder, noch die Zinseinnahmen die Ausgaben decken können, ersucht die Verwaltung um die Zustimmung, den in der Geschäftsordnung benannten Kapitalgrundstock unterschreiten zu dürfen, um weiterhin in der Lage zu sein, Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen schnell und unbürokratisch zu helfen, wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten nicht greifen.

In der Geschäftsordnung ist außerdem festgelegt, dass der Jugendfonds neben der Geschäftsstelle durch ein **Kuratorium** verwaltet wird. Die Paragraphen 5 bis 7 benennen die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kuratoriums und regeln Sitzungsturnus und Beschlussfähigkeit. Da diese Aufgaben in den letzten Jahren direkt durch den Jugendhilfeausschuss übernommen wurden, schlägt die Verwaltung vor, diese Regelung beizubehalten und die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern.